TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND NACHRICHTLICHE HINWEISE

Textliche Festsetzungen gem. BauGB (2004) und BauNVO (1990)

1. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen gem § 4 Abs. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes im Sinne des § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale. gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen.

2. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur 1 Wohnung zulässig

3. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) dürfen die Gebäude eine maximale Traufhöhe (TH) von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 9,00 m nicht überschreiten. Der untere Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhen ist die Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße; der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen der Gebäudeaußenwand und den Außenflächen der oberen Dachhaut der Hauptflächen (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO).

4. Die Mindestgrundstücksgröße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO auf 600 m² festgesetzt.

5. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen um bis zu 20 % überschritten werden.

6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang des Lindenweges und entlang der Kroger Straße (K268) ist die Errichtung von Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

Textliche Festsetzungen gem. BauGB (2004) und BauNVO (1990)

7. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens darf nicht höher als 40 cm über der Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnmitte der nächsten öffentlichen Erschließungsstraße liegen.

8. Für Neubauten bzw. bei genehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen sind die folgenden resultierenden, bewerteten Schalldämmmaße (erf. R'w,res) durch die Außenbauteile (Dach, Wand, Fenster, Liiftung etc.) einzuhalten.

Lärmpegelbereich III Aufenthaltsräume in Wohnungen, erf. R'w, res = 35 dB Büroräume erf R'w, res = 30 dB Lärmpegelbereich IV erf. R'w, res = 40 dB Aufenthaltsräume in Wohnungen,

Für die der Kroger Straße (K268) abgewandten Seite gelten jeweils die Anforderungen des nächstniedrigen Lärmpegelbereiches.

erf. R'w, res = 35 dB

Bei Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen sind die Fenster von Schlaf- und Ruheräumen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen gem. resultierendem Schalldämmmaß der DIN 4109 zu versehen. Alternativ hierzu können die Fenster von Schlaf- und Ruheräumen auf der, der Kroger Straße (K268) abgewandten Seite angeordnet werden.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 56 NBau0

Büroräume:

1. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 – 3. Änderung für das Gebiet "Ehrendorf / Lindenweg" identisch.

Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 91 Abs. 3 NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

2. Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist gem. § 56 Abs. 1 Nr. 8 NBau0 dont zu vensickenn.

Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen. Für den Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmaschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3. Die für die Festsetzung der Lärmpegelbereiche erforderlichen DIN Normen können bei der Stadt Lohne im Bauamt zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

4. Die Entfernung der Gehölze im Plangebiet ist nur außerhalb der Brutperiode der Vögel und der Sommerlebensphase der Fledermäuse – v. 15. März bis zum 16. Oktober – vorzunehmen.

PLANVERFASSER/IN

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.

Lohne, den 11.11.2011

Dipl.— Ing. Frank Markus

Vogtstraße 4, 49393 Lohne

27793 Wildeshousen Telefox (04431) 9398-33

© Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

MUMM UND PARTNER BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

Telefon (04431) 9398- 0

MUMM

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen

Maß der baulichen

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse: gem. Landesbauordnung

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Mindestgrundstücksgröße F= 600 am

Traufhöhe ≤ 4,50 m Firsthöhe ≤ 9,00 m

Bauweise, Baulinien,

offene Bouweise

Verkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Lohne, den 08.06.2011

<u>PLANUNTERLAGE</u>

anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- u. Ausfahrten

vom 22.04.1993 (BG BL I S. 466).

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch

gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nutzung

Nutzung

0,3

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Baugrenzen

---- Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrunger

zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

hier: lärmbelasteter Bereich

Festsetzungen hier: Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereich III

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNG

NORMCHARAKTER

Wirtschafts-, Industrie-

Flurstücksarenze

Flurstücksnummer

gez. H. G. Niesel

Bürgermeister

gez. Markus

Unterschrift

Wildeshausen, den 31.05.2011

gez. Mumm

Planverfasser/in

Maßstab: 1:1000

LPB III

0 H N E

- • • • - Flurgrenze

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des §§ 56,97 und 98 der

Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den z. Zt

gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 25 – 3 Änderung.

bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den

L. S.

(Siegel)

PLANUNTERLAGE

Die Verwertung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist

nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vg.l. § 5 Abs. 3 des.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich be-

deutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand : Sept. 2009)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

(Siegel)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Für die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen gilt die Baunutzungs-

verordnung (BauNVO) 1990 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990

(BG BL I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland

Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

der 3. Änderung des Bebauungsplanes

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – 3. Änderung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht Lohne, den 08.06.2011 _{i A} gez. Kröger

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.2011 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des bebauungsplanes Nr. 25 und der Begründung haben vom 21.03.2011 bis zum 27..04.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 08.06.2011 i A gez. Kröger

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung

_{i A} gez. Kröger

_{i A} gez. Kröger

Lohne, den 08.06.2011

BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 7. Juli 2012

in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden

Der Bebauungsplan ist damit am 7. Juli 2012 in Kraft getreten

Lohne, den 9. Juli 2012

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden Lohne, den

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Diese Abschrift der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein. STADT LOHNE Lohne, den (Siegel)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000





STADT LOHNE LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 -3. ÄNDERUNG-

"EHRENDORF/ LINDENWEG"

MIT ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN STAND: SATZUNGSBESCHLUSS

> MUMM UND PARTNER BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

MUMM

Maßstab: 1:1000 Datum: 31.05.2011

Im Hogen 2 27793 Wildeshausen

Telefon (04431) 9398- 0 Telefox (04431) 9398-33